

sobald erwiesen ist, dass die einzelnen Stücke entweder auf dem Boden Austrasiens entstanden oder an Insassen dieses fränkischen Theilreiches gerichtet sind.

Während für den zweiten Theil der 48 Stücke umfassenden Sammlung von dem XXV. Briefe an¹ schon bei Beachtung der Aufschriften ohne weiteres klar wird, dass die Briefe dem austrasischen Reiche angehören — denn sie gehen sammt und sonders von dem Könige Childebert II. (und seiner Mutter Brunhilde) aus oder kommen ihm zu — wird die angestrebte Erkenntnis für die ersten 24 Schreiben dadurch erschwert, dass in der Aufschrift Absender und Empfänger zwar ihrem Namen, zumeist auch ihrer Würde nach bezeichnet sind, aber niemals — mit einer einzigen Ausnahme — dabei auch der Ort genannt ist, an welchem sie ansässig sind. Es handelt sich also darum, die Ortsangehörigkeit der Briefschreiber und Empfänger zu ermitteln.

Die darüber zum Ziel geführte Untersuchung erlaubt nun, die nach keinem erkennbaren Gesichtspunkt geordneten Briefe des ersten Theiles der Sammlung in vier Gruppen zu sondern, deren erste und zweite um die Namen des Remigius und Nicetius sich zusammenschliessen, während die dritte in der Stadt Metz, die letzte in den Königen Theodebert und Theodebald und der Königin Brunhilde ihren Mittelpunkt findet.

Die erste Gruppe besteht aus den ersten vier Schreiben der Sammlung, welche sämmtlich von Remigius, dem Erzbischof von Reims, erlassen worden sind. Da die beiden ersten an Chlodovech, den Begründer des Frankenreichs in Gallien, ergehen, so gehören sie in die Zeit des ungetheilten Reiches: sie liegen vor der eigentlich austrasischen Zeit. Der III. Brief ist an die Bischöfe Heraclius — von Paris oder Sens —, an Leo² und Theodosius — von Auxerre — gerichtet,

1) Die Zählung der Handschrift stimmt mit der Freherschen bis zum XIV. Briefe einschliesslich überein, da Freher dem eingeschobenen Casiodorbrief keine Nummer gegeben hat. Dann aber sind die Freherschen Nummern um eins zu erhöhen; denn Freher hat es merkwürdigerweise unterlassen, dem Briefe des Erzbischofs Mapinius an den Bischof Vilicus, welcher als XV. zu bezeichnen ist, eine Zahl beizufügen. Da endlich das von Freher unter Nummer XXVIII — also nach der Zählung der Handschrift XXIX — aufgeführte Schreiben von ihm aus zwei Briefen zusammengezogen ist, so muss man von dieser Stelle an den Freherschen Nummern zwei hinzuzählen, um die Nummer der Handschrift zu treffen.
2) Man hat diesen Leo als Bischof von Sens, welcher erst nach dem Jahre 525 auf den Bischofstuhl gelangt, bezeichnet — so noch zuletzt in Gregorii Turonensis opera p. 795 (794 nota 3) —; da aber Remigius den Brief schreibt im 54. Jahre seines Episcopats — 'quingenta et tribus annis episcopali sede praesedeo', sagt er — also im Jahre 512, und ferner den Chlodovech für die drei Bischöfe als 'auctor episcopatus' bezeichnet — mithin muss auch Leo spätestens im Jahre 511 auf den Bischofstuhl